

HAFTUNG IM VEREIN

ALLES, WAS DU WISSEN MUSST!

Wer im Verein Verantwortung übernimmt, trifft Entscheidungen, verwaltet Finanzen und organisiert gemeinsame Aktivitäten. Dabei können auch Haftungsfragen entstehen.

Grundsätzlich haftet zwar der Verein für seine Verbindlichkeiten, unter bestimmten Umständen können jedoch auch Vorstandsmitglieder oder andere Verantwortliche persönlich zur Verantwortung gezogen werden. Unsere Checkliste zeigt, welche Punkte Vereine beachten sollten, um Haftungsrisiken frühzeitig zu erkennen und bestmöglich zu reduzieren.

Grundsatz-Regeln:

Thema	 Österreich	 Deutschland	 Schweiz
 Verein haftet mit Vereinsvermögen	 Ja	 Ja	 Ja
 Mitglieder haften automatisch für Vereinsschulden?	grundsätzlich nein	grundsätzlich nein	grundsätzlich nein
 Persönliche Haftung des Vorstands möglich?	 Ja	 Ja	 Ja
 Besonderer Schutz Ehrenamtlicher	Unentgeltlich Tätige grundsätzlich nur bei Vorsatz/grober Fahrlässigkeit	Bis 3.300 € Vergütung/Jahr grundsätzlich nur bei Vorsatz/grober Fahrlässigkeit	Keine unmittelbar vergleichbare Sonderregel in Art. 75a ZGB
 Wichtige Grundlage	§§ 23–24 VerG	§§ 31–31b BGB	Art. 75a ZGB

Wichtig in Deutschland

in Deutschland ist zwischen der Haftung des Vereins und der persönlichen Haftung seiner handelnden Personen zu unterscheiden. Verursacht beispielsweise ein Vorstand in Ausübung seiner Vereinsaufgaben einen Schaden gegenüber einem Dritten, kann nach [§ 31 BGB](#) der Verein dafür verantwortlich sein.

Für ehrenamtliche Vorstände und andere Organmitglieder gibt es einen wichtigen gesetzlichen Haftungsschutz: Wer unentgeltlich tätig ist oder eine jährliche Vergütung von höchstens 3.300 € erhält, haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern für Schäden aus der Wahrnehmung seiner Pflichten grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. ([§ 31a BGB](#)).

Eine ähnliche Regelung besteht für Vereinsmitglieder, die für den Verein satzungsgemäße Aufgaben übernehmen ([§ 31b BGB](#)). Auch hier greift unter den gesetzlichen Voraussetzungen grundsätzlich die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Besonderheit Deutschland: Der gesetzliche Haftungsschutz nach [§§ 31a und 31b BGB](#) knüpft ausdrücklich an die Unentgeltlichkeit bzw. die Vergütungsgrenze von aktuell 3.300 € jährlich an.

Wichtig in Österreich

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet grundsätzlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Vereinsmitglieder und Organwalter haften nicht allein deshalb persönlich, weil sie Mitglied oder beispielsweise Vorstandsmitglied sind.

Eine persönliche Haftung kann sich allerdings aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder einer persönlich eingegangenen Verpflichtung ergeben.

Das regelt [§ 23 Vereinsgesetz](#).

Für Vorstandsmitglieder und andere Organwalter ist insbesondere [§ 24 Vereinsgesetz](#) wichtig. Verletzt ein Organwalter schuldhaft seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten und es entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, kann er gegenüber dem Verein schadensersatzpflichtig werden. Bei unentgeltlich tätigen Organwaltern und Rechnungsprüfern ist die Haftung grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, sofern nichts anderes vereinbart oder in den Statuten festgelegt wurde.

Typische gesetzlich genannte Haftungsfälle sind beispielsweise:

- zweckwidrige Verwendung von Vereinsvermögen
- Vereinsvorhaben ohne ausreichende finanzielle Absicherung
- Missachtung der Pflichten im Finanz- und Rechnungswesen
- verspätete Beantragung eines notwendigen Insolvenzverfahrens
- Behinderung der Abwicklung bei Vereinsauflösung.

Besonderheit Österreich: Beruht eine Handlung auf einem gesetzmäßigen und ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschluss des zuständigen Vereinsorgans, kann die Ersatzpflicht des Organwalters entfallen. Das gilt jedoch nicht, wenn er das zuständige Organ irregeführt hat.

Wichtig in der Schweiz

Für die Verbindlichkeiten eines Schweizer Vereins haftet grundsätzlich das Vereinsvermögen.

Nach [Art. 75a ZGB](#) haftet dieses sogar ausschließlich, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Mitglieder haften daher grundsätzlich nicht automatisch mit ihrem Privatvermögen für Vereinsschulden.

Bei der persönlichen Verantwortlichkeit von Vorstandsmitgliedern ist stärker auf die allgemeinen haftungsrechtlichen Regeln und den konkreten Einzelfall abzustellen. Deshalb sollten Aufgaben, Kompetenzen und Vertretungsbefugnisse insbesondere in den Statuten und internen Regelungen klar festgehalten werden.

Besonderheit Schweiz: Die Statuten spielen eine besonders wichtige Rolle, weil Art. 75a ZGB ausdrücklich vorsieht, dass ausschließlich das Vereinsvermögen für die Vereinsverbindlichkeiten haftet, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.





CHECKLISTE HAFTUNG IM VEREIN

1

ORGANISATION & VERWALTUNG

- Satzung / Statuten kennen und regelmäßig prüfen
- Aufgaben und Zuständigkeiten im Vorstand klar verteilen
- Vertretungsbefugnisse bei Verträgen und Rechtsgeschäften beachten
- Wichtige Entscheidungen und Vorstandsbeschlüsse dokumentieren

☐
☐
☐
☐

2

FINANZEN

- Vereinsvermögen ausschließlich für Vereinszwecke verwenden
- Einnahmen, Ausgaben und finanzielle Verpflichtungen im Blick behalten
- Größere Ausgaben und Verträge sorgfältig prüfen
- Steuer-, Abgaben- und Rechnungslegungspflichten fristgerecht erfüllen
- Bei finanziellen Schwierigkeiten frühzeitig reagieren und bei drohender Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung prüfen, welche gesetzlichen Pflichten bestehen
- Bei Bedarf professionelle Rechts- oder Steuerberatung konsultieren

☐
☐
☐
☐
☐
☐

3

VEREINSBETRIEB & VERANSTALTUNGEN

- Mögliche Gefahren bei Veranstaltungen und Vereinsaktivitäten vorab prüfen
- Aufsichts-, Sicherheits- und Sorgfaltspflichten beachten
- Notwendige Genehmigungen für Veranstaltungen einholen
[Hier findest du eine Checkliste zum Veranstaltungsmanagement im Verein!](#)
- Helfer und Verantwortliche ausführlich über ihre Aufgaben informieren

☐
☐
☐
☐

3

ABSICHERUNG

- Vereinshaftpflicht und bestehenden Versicherungsschutz regelmäßig prüfen
- Mitversicherung von Veranstaltungen und ehrenamtlichen Tätigkeiten

☐
☐

4

IM SCHADENSFALL

- Schaden und Umstände genau dokumentieren
- Fotos, Unterlagen und ggf. Kontaktdaten von Zeugen sichern
- Zuständige Vorstandsmitglieder informieren
- Versicherung umgehend informieren
- Bei größeren Schäden rechtliche Beratung hinzuziehen

☐
☐
☐
☐
☐

4

VERTRÄGE & RECHTSGESCHÄFTE

- Vor Vertragsabschluss prüfen, wer den Verein rechtswirksam vertreten darf
- Verträge sorgfältig prüfen
- Kündigungsfristen und Laufzeiten dokumentieren
- Keine persönlichen Bürgschaften oder Verpflichtungen übernehmen ohne die Konsequenzen genau zu prüfen
- Bei rechtlich oder finanziell bedeutenden Verträgen fachlichen Rat einholen

☐
☐
☐
☐
☐

Wir hoffen, ihr habt viel Freude mit unserer Checkliste! 😊
Übrigens könnt ihr auch Vereinsplaner kostenlos testen und eure Vereinsarbeit noch einfacher organisieren: [Hier gehts zum Vereinsplaner!](#)